Walder Wyss Newsletter | **231**

Die Identifikation wirtschaftlich berechtigter Personen: neue Pflichten und Auswirkungen auf Straf- und Zivilverfahren im Zusammenhang mit dem neuen Transparenzregister

Seit dem 1. Oktober 2026 müssen meldepflichtige Rechtseinheiten ihre wirtschaftlich berechtigten Personen identifizieren und dem neuen Transparenzregister melden. Das Transparenzgesetz erhöht die Transparenz von Beteiligungs- und Kontrollstrukturen und erleichtert Behörden den Zugriff auf entsprechende Informationen. Dieser Newsletter zeigt auf, wer als wirtschaftlich berechtigte Person gilt und welche Konsequenzen das Transparenzgesetz für Straf- und Zivilverfahren hat.

Die wirtschaftlich berechtigte Person nach dem neuen Transparenzgesetz und Auswirkungen auf Straf- und Zivilverfahren

LETIZIA SCHLEGEL

MLaw, LL.M., Rechtsanwältin
Senior Associate
Telefon +41 58 658 57 26
letizia.schlegel@walderwyss.com

PASCALE KÖSTER

MLaw, Rechtsanwältin, MAS ECI
Partnerin
Telefon +41 58 658 52 61
pascale.koester@walderwyss.com

Gemäss dem am 1. Oktober 2026 in Kraft getretenen neuen Bundesgesetz über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen (das **Transparenzgesetz**) müssen Schweizer Gesellschaften und gewisse unterstellte ausländische Rechtseinheiten (die **meldepflichtigen Rechtseinheiten**) ihre wirtschaftlich berechtigten Personen identifizieren und deren Identität dem neu geschaffenen Transparenzregister melden.

Das Transparenzregister ist nicht öffentlich zugänglich. Allerdings können unter anderem zahlreiche Behörden die hinterlegten Daten online abrufen und dadurch bisher nicht bekannte, hinter einer meldepflichtigen Rechtseinheit stehende Personen (d.h. die «wirtschaftlichen Eigentümer» bzw. wirtschaftlich berechtigten Personen) ausfindig machen.

1. Zweck des Transparenzgesetzes

Das Transparenzgesetz verfolgt das Ziel, die Transparenz juristischer Personen zu erhöhen und das geldwäschereirechtliche Abwehrdispositiv zu stärken. Mithilfe des Transparenzregisters sollen Behörden effizienter, rascher und zuverlässiger feststellen können, wer hinter einer Rechtsstruktur steht. Letztlich soll diese neue Transparenz verhindern, dass Kontrollstrukturen zur Geldwäscherei, Terrorismusfinanzierung, Korruption oder zur Umgehung von Sanktionen missbraucht werden.

Mit dem Erlass des Transparenzgesetzes und der dazugehörigen Verordnung über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen (die **Transparenzverordnung**) werden die Empfehlungen der internationalen *Financial Action Task Force* umgesetzt. Das Transparenzgesetz auferlegt den meldepflichtigen Rechtseinheiten sowie ihren Anteilseignern und wirtschaftlich berechtigten Personen zahlreiche Pflichten (vgl. auch Überblick in Dario Galli und Alex Nikitine, WW Newsletter Nr. 215, September 2025).

2. Die Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person

Als wirtschaftlich berechtigte Person im Sinne des Transparenzgesetzes gilt jede **natürliche Person**, die eine meldepflichtige Rechtseinheit auf folgende Weise kontrolliert:

- *Direkte Beteiligung*: Eine Kontrolle durch direkte Beteiligung liegt vor, wenn eine natürliche Person **selbst** Anteilseignerin (d.h. Aktionärin, Gesellschafterin bzw. Genossenschafterin) ist und dabei mindestens **25% des Kapitals oder der Stimmrechte der meldepflichtigen Rechtseinheit hält** (siehe Abbildung A).
- *Indirekte Beteiligung:* Eine indirekte Beteiligung liegt vor, wenn eine oder mehrere Rechtseinheiten oder Trusts **zwischengeschaltet** sind. Sie ermöglicht die Kontrolle über eine meldepflichtige Rechtseinheit, wenn die wirtschaftlich berechtigte Person über **50%** des Kapitals oder der Stimmrechte einer oder mehrerer **zwischengeschalteter Rechtseinheiten** hält, die selbst direkt oder indirekt mindestens **25%** des Kapitals oder der Stimmrechte **der meldepflichtigen Rechtseinheit** halten (siehe Abbildung B).

– *Auf andere Weise*: Als wirtschaftlich berechtigte Person gilt auch, wer – unabhängig von der Kapital- oder Stimmrechtsbeteiligung – **das Recht oder die tatsächliche Möglichkeit** hat, die meldepflichtige Rechtseinheit zu kontrollieren (siehe Abbildung C). Dies erfasst namentlich das Recht oder die Möglichkeit, (1) die Mehrheit der Mitglieder des Leitungs- oder Verwaltungsorgans zu ernennen oder abzuberufen, (2) ein Veto bei Beschlüssen der zuständigen Organe der meldepflichtigen Rechtseinheit über Zweckänderungen, Wahl der Geschäftsführung, Änderungen und Erweiterung der Unternehmensstrategie, Budgets und Investitionsplanung oder die Finanzierung durch Eigen- und Fremdkapital einzulegen oder (3) Entscheidungen zur Gewinnausschüttung oder zu anderen Vermögensverfügungen der meldepflichtigen Rechtseinheit zu erwirken. Daneben kann Kontrolle «auf andere Weise» namentlich auch ausgeübt werden durch (1) Verträge mit Aktionären bzw. Gesellschaftern, (2) Kapitalinstrumente wie Optionen, Schuldinstrumente, Wandelanleihen oder partiarische Darlehen, (3) Bestimmungen in der Gründungsurkunde oder den Statuten der meldepflichtigen Rechtseinheit, (4) gesetzliche Vertretungsverhältnisse, namentlich familienrechtliche Vertretungsverhältnisse oder gewillkürte, auf Dauer angelegte Vertretungsverhältnisse, (5) Treuhandverhältnisse oder (6) Beziehungen zwischen nahestehenden Personen. Die Kontrolle auf andere Weise kann – wie die Kontrolle mittels Beteiligung – direkt oder indirekt über eine oder mehrere zwischengeschaltete Rechtseinheiten oder Trusts ausgeübt werden.

– *In gemeinsamer Absprache mit Dritten*: Eine Kontrolle in gemeinsamer Absprache liegt vor, wenn die Beteiligten ihre **Verhaltensweise** zur Ausübung der Kontrolle über eine meldepflichtige Rechtseinheit **abstimmen**. Diese Abstimmung kann durch direkte oder indirekte Beteiligung oder auf andere Weise erfolgen. Auch hier ist erforderlich, dass die Beteiligten auf der Grundlage ihrer Beteiligungen insgesamt den Schwellenwert von 25% des Kapitals oder der Stimmrechte der meldepflichtigen Rechtseinheit erreichen (siehe Abbildung D) oder die meldepflichtige Rechtseinheit auf andere Weise kontrollieren.

Abbildung A:

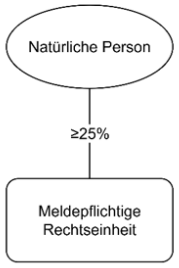

Abbildung B:

Abbildung C:

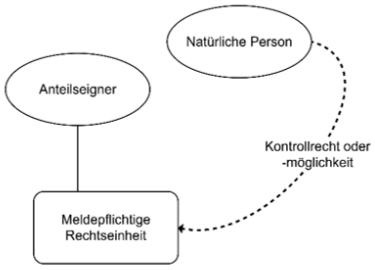

Abbildung D:

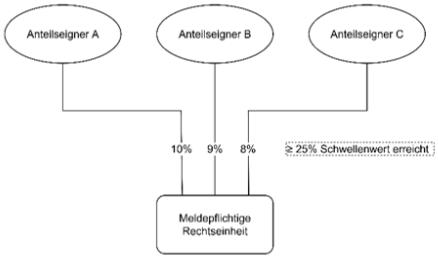

Erfüllt keine natürliche Person diese Kriterien (z.B. wenn niemand eine Beteiligung von 25% hält und auch niemand eine Kontrolle «auf andere Weise» ausübt), gilt subsidiär das oberste Mitglied des leitenden Organs der meldepflichtigen Rechtseinheit als wirtschaftlich berechtigte Person. Juristische Personen können selbst keine wirtschaftlich berechtigten Personen sein.

3. Identifikations- und Meldepflichten

Die Identifikations- und Meldepflicht trifft einerseits die **meldepflichtige Rechtseinheit** selbst. Sie muss ihre wirtschaftlich berechtigten Personen identifizieren, die notwendigen Informationen beschaffen und dem Transparenzregister die Identität der wirtschaftlich berechtigten Personen melden (sog. *Front-End*-Meldepflicht).

Andererseits müssen die **Anteilseigner** der meldepflichtigen Rechtseinheit die Informationen zu den wirtschaftlich berechtigten Personen innerhalb eines Monats nach Entstehung der Kontrolle übermitteln (sog. *Back-End*-Meldepflicht), damit die meldepflichtige Rechtseinheit die Front-End-Meldepflicht erfüllen kann (vgl. zum Meldesystem und den Übergangsfristen des Transparenzgesetzes auch Dario Galli, Letizia Schlegel, Kevin Laurent und Fabian Akeret, WW Newsletter Nr. 230, September 2026).

Daneben trifft auch die **wirtschaftlich berechtigte Person** eine Meldepflicht: Sie muss dem Anteilseigner die benötigten Informationen melden, damit dieser seine Back-End-Meldepflicht gegenüber der meldepflichtigen Rechtseinheit erfüllen kann. Liegt zudem eine sogenannte «Kontrollkette» vor, d.h. gibt es zwischen der wirtschaftlich berechtigten Person und der meldepflichtigen Rechtseinheit entweder einen Trust, ein Treuhandverhältnis oder mindestens zwei zwischengeschaltete natürliche Personen, Rechtseinheiten oder Trusts, muss die wirtschaftlich berechtigte Person der meldepflichtigen Rechtseinheit die relevanten Informationen **direkt** übermitteln (sog. Sprungmeldung). Gleiches gilt, wenn die wirtschaftlich berechtigte Person die meldepflichtige Rechtseinheit auf andere Weise kontrolliert. Daraus ergeben sich besondere **Sorgfaltspflichten** für die wirtschaftlich berechtigte Person, damit sie ihrer Meldepflicht rechtzeitig nachkommen kann, wenn sie indirekt über zwischenge-

schaltete Rechtseinheiten die Kontrolle an einer meldepflichtigen Rechtseinheit erlangt.

Sowohl die meldepflichtige Rechtseinheit als auch die Anteilseigner und die wirtschaftlich berechtigten Personen sind sodann verpflichtet, laufend Änderungen zu melden (sog. *Front-End-Änderungsmeldung* von der meldepflichtigen Rechtseinheit an das Transparenzregister bzw. sog. Back-End-Änderungsmeldung von den Anteilseignern bzw. den wirtschaftlich berechtigten Personen).

Die vorsätzliche Verletzung einer Meldepflicht kann mit einer Busse von bis zu CHF 500'000.00 bestraft werden.

4. Das Transparenzregister

Das Transparenzregister ist ein behördlich geführtes, elektronisches Register über die gemeldeten wirtschaftlich berechtigten Personen der meldepflichtigen Rechtseinheiten. Die Meldungen an das Transparenzregister müssen grundsätzlich auf elektronischem Weg über die Plattform EasyGov.swiss des Bundes erfolgen.

Eine meldepflichtige Rechtseinheit muss dem Transparenzregister die folgenden Informationen der wirtschaftlich berechtigten Personen melden:

- Personalien, d.h. Name und Vorname, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Wohnsitzgemeinde und Wohnsitzstaat;
- Art der ausgeübten Kontrolle, d.h. ob die Kontrolle allein oder in gemeinsamer Absprache, direkt oder indirekt, sowie durch Beteiligung oder auf andere Weise ausgeübt wird;
- Umfang der Beteiligung, wobei die Transparenzverordnung drei Schwellenwerte definiert: 25–50%, >50–75% und >75%; massgeblich ist stets die Direktbeteiligung an der meldepflichtigen Rechtseinheit, selbst wenn eine indirekte Kontrolle vorliegt;
- gegebenenfalls das Vorliegen einer Kontrollkette, einschliesslich der entsprechenden Informationen zu allen natürlichen Personen, Rechtseinheiten oder Trusts, die Teil der Kontrollkette sind.

Kann die wirtschaftlich berechtigte Person nicht identifiziert oder deren Identität oder Eigenschaft als wirtschaftlich berechtigte Person nicht auf zufriedenstellende Weise überprüft werden, so muss die meldepflichtige Rechtseinheit dies in der Meldung an das Transparenzregister angeben und alle ihr vorliegenden sachdienlichen Informationen, einschliesslich des Namens des obersten Mitglieds des leitenden Organs der meldepflichtigen Rechtseinheit als Auskunftsperson, übermitteln.

Die Daten im Transparenzregister sind **nicht öffentlich einsehbar**. Eine meldepflichtige Rechtseinheit kann jedoch eine Bestätigung über die Eintragung im Transparenzregister sowie einen Auszug der erfassten Daten verlangen. Zudem können Finanzintermediäre und Berater, die dem Geldwäschereigesetz (GwG) unterstellt sind, gewisse Daten aus dem Transparenzregister zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten nach dem GwG online abrufen. Daneben haben das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) als Kontrollstelle und durch das EFD beauftragte Dritte sowie die zahlreichen, im Transparenzgesetz aufgelisteten **Behörden** die Möglichkeit, alle im Transparenzregister erfassten Daten online abzurufen. Damit wird für **Strafverfolgungsbehörden** erstmals die Möglichkeit geschaffen, **schnell und zuverlässig festzustellen, wer die wirtschaftlich berechtigte Person einer meldepflichtigen Rechtseinheit ist**.

5. Implikationen für straf- und zivilrechtliche Verfahren

Die Einführung des Transparenzregisters ist nicht nur im Hinblick auf die neuen Meldepflichten bedeutsam. Es schafft erstmals eine **zentrale Informationsquelle**, anhand derer die zugriffsberechtigten Behörden rasch feststellen können, welche natürlichen Personen hinter einer Rechtseinheit stehen und wie diese kontrolliert wird. Dies kann insbesondere für Strafverfahren und – wenn auch in geringerem Umfang – für zivilrechtliche Auseinandersetzungen von Bedeutung sein.

Strafverfolgungsbehörden können auf die im Transparenzregister enthaltenen Informationen zugreifen und dadurch **Beteiligungs- und Kontrollstrukturen rascher nachvollziehen**. Gerade bei komplexen oder grenzüberschreitenden Strukturen kann dies die Ermittlungen erheblich erleichtern. Praktische Bedeutung dürfte der Registerzugriff insbesondere bei der Untersuchung von Geldwäscherei, Vermögensdelikten, Korruption und Sanktionsumgehungen erlangen.

Die Registerinformationen können dabei Hinweise auf die tatsächlich hinter einer meldepflichtigen Rechtseinheit stehenden Personen und die von ihnen kontrollierten Rechtseinheiten liefern. Dies kann insbesondere bei komplexen Kontrollketten für die Strafverfolgungsbehörden von Bedeutung sein. Es ist davon auszugehen, dass die Strafverfolgungsbehörden das Transparenzregister künftig regelmässig als zusätzliche Informationsquelle heranziehen und die darin enthaltenen Angaben mit anderen Erkenntnissen, etwa Bank- und KYC-Unterlagen oder Handelsregisterdaten, abgleichen werden.

Abweichungen oder Widersprüche bei diesen Angaben können dabei Anlass für weitere Abklärungen durch die Strafverfolgungsbehörden sein und einen bestehenden Tatverdacht erhärten oder einen solchen überhaupt erst begründen. Dies gilt unabhängig davon, ob die festgestellte Inkonsistenz tatsächlich auf unzutreffenden Angaben beruht oder lediglich darauf zurückzuführen ist, dass Änderungen versehentlich nicht oder nicht rechtzeitig gemeldet wurden. Solche Inkonsistenzen können damit Ausgangspunkt für weitere strafprozessuale Ermittlungshandlungen oder Zwangsmassnahmen, etwa die Beschlagnahme von Vermögenswerten, sein.

In Zivilverfahren sind die Auswirkungen weniger unmittelbar, da das Transparenzregister nicht öffentlich zugänglich ist. Private Gläubiger und Prozessparteien können daher grundsätzlich nicht auf die Registerdaten zugreifen. Gelangen solche Informationen jedoch auf gesetzlich zulässigem Weg in ein Verfahren (z.B. durch Beizug von Akten aus einem Strafverfahren), können sie insbesondere bei Streitigkeiten über Beteiligungs- und Kontrollverhältnisse relevant sein.

6. Fazit

Mit Inkrafttreten des Transparenzgesetzes am 1. Oktober 2026 müssen die meldepflichtigen Rechtseinheiten ihre wirtschaftlich berechtigten Personen identifizieren und dem Transparenzregister diverse Informationen zu diesen übermitteln.

Das Transparenzregister erleichtert insbesondere den Strafverfolgungsbehörden (inkl. Steuerstrafverfolgungsbehörden) den Einblick in bislang nur schwer erkennbare Beteiligungs- und Kontrollstrukturen. Für meldepflichtige Rechtseinheiten, Anteilseigner und wirtschaftlich berechtigte Personen gewinnt deshalb neben der korrekten Erfüllung der neuen Meldepflichten auch eine nachvollziehbare und konsistente Dokumentation ihrer Beteiligungs- und Kontrollverhältnisse an Bedeutung.

Weiterführende Informationen zum neuen Transparenzgesetz:

- Dario Galli, Letizia Schlegel, Kevin Laurent und Fabian Akeret, Das Schweizer Transparenzregister geht am 1. Oktober 2026 live, WW Newsletter Nr. 230, September 2026
- Kevin Laurent und Olivier van den Brand, Transparenzgesetz: Ein praktischer Wegweiser für Trustees mit Schweizbezug, WW Newsletter Nr. 229, September 2026
- Dario Galli und Alex Nikitine, New Swiss Federal Act on the Transparency of Legal Entities and the Identification of Beneficial Owners, WW Newsletter Nr. 215, September 2025

Der Walder Wyss Newsletter kommentiert neue Entwicklungen und wichtige Themen des Schweizer Rechts. Die darin enthaltenen Informationen und Kommentare stellen keine rechtliche Beratung dar, und die erfolgten Ausführungen sollten nicht ohne spezifische rechtliche Beratung zum Anlass für Handlungen genommen werden.

© Walder Wyss AG., Zürich, 2026